

Änderungssatzung

zur Satzung der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) und des § 5 der Satzung der Karl Friedrich-, Leopold- und Sophienstiftung hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15.07.2008 - nach Vorberatung durch den Stiftungsrat - folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

1.

In § 1 Abs. 3 wird „GO“ durch die Worte „der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)“ ersetzt.

2.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung sind die Errichtung und der Betrieb von ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen. Die Stiftung kann Grundstücke bzw. Gebäude und Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen, erwerben, errichten und anmieten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
- (3) Durch die Stiftung können im Rahmen freier Kapazitäten Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied des Standes und der Religion betreut und versorgt werden. Hierbei sind Bürger der Stadt Karlsruhe bevorzugt zu berücksichtigen. Es sollen nur Personen berücksichtigt werden, die mindestens 60 Jahre alt sind. Die Einrichtungen dienen in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung.
- (4) Die Grundsätze für die Berücksichtigung von Personen für die Einrichtungen der Stiftung und die Entlassung aus denselben legt der Stiftungsrat fest.

3.

§ 3 Abs.1 wird nach lit. d) wie folgt ergänzt:

e) der Seniorenresidenz „Markgrafen-Stift“  
in Karlsruhe, Raiherwiesenstr. 13

f) dem Altenwohnheim „Johann-Volm-Haus“  
in Karlsruhe, Neisser Str. 6

g) der Seniorenresidenz „Senioren-Zentrum Neureut“  
in Karlsruhe, Unterfeldstr. 4.

4.

In § 4 werden die Worte „das Hauptorgan der Gemeinde“ ersetzt durch die Worte „der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe“.

5.

§ 5 erhält folgende Überschrift: Aufgaben des Gemeinderats

6.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Von den weiteren Mitgliedern sollen je ein Gemeindepfarrer auf Vorschlag der beiden großen Kirchen, zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag der Geschäftsführung der Stiftung, wobei davon ein Mitglied aus dem Bereich der Ärzteschaft oder der Pflege kommen soll, jeweils auf die Dauer von 5 Jahren bestellt werden.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 entfällt.

In § 6 Abs. 2 entfallen die Worte „des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe“.

7.

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 entfallen die Worte „§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt“.

8.

In § 8 Abs. 2 entfallen die Worte: „gesetzlicher Bestimmung oder“.

9.

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### § 9 Stellvertretung des Vorsitzenden

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden bestellt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter wird alle 5 Jahren sowie bei seinem Ausscheiden neu bestellt. Ist im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden auch der Stellvertreter verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stiftungsrates für die Zeit der Verhinderung die Aufgaben des Stellvertreters des Vorsitzenden wahr.

10.

Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

#### § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgen nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften; §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 Satz 2 und 3 der GemO BW gelten entsprechend.

11.

Aus § 10 wird § 11.

12.

Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

#### § 12 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in der „StadtZeitung“ der Stadt Karlsruhe.

13.

Aus § 12 wird § 13.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, den 15.07.2008

Heinz Fenrich  
Oberbürgermeister